

Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung – StRS) der Einhardstadt Seligenstadt



In der Fassung vom:	10.10.2024
Zuletzt geändert am:	-
Bekannt gemacht am:	12.10.2024
Inkrafttreten letzte Änderung:	13.10.2024

Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung – StrRS)

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I, S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. 90,93) und des § 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 08.06.2003 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2023 (GVBl. S. 426) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seligenstadt in ihrer Sitzung am 30.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

Teil I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 - 3 HStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen. Jede Straße ist in eine bestimmte Reinigungsklasse eingestuft, die im Straßenverzeichnis vermerkt ist. Das Straßenverzeichnis Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Bei der Einhardstadt Seligenstadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung aller nicht übertragenen Fahrbahnen (einschließlich Radwege, Standspuren etc.) und Überwege und übt die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 HStrG) alle öffentlichen Straßen (Anlage 1),
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage alle sonstigen öffentlichen Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) Die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
 - b) die Parkplätze,
 - c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,

- d) die Gehwege,
 - e) die Überwege,
 - f) Böschungen, Stützmauern u. a.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und -einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3

Verpflichtete

- (1) Verpflichtete i. S. dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Besitzer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte und denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Diese Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt gegenüber verantwortlich.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
- (3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.
- (4) Wird die Straßenreinigungseinheit durch mehrere Straßen erschlossen, so gilt die Verpflichtung zur Reinigung nur für eine Straße. In diesem Falle regelt der Magistrat die Zuordnung der Grundstücke zu der reinigenden Straße sowie die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht zu erfüllen ist durch Bescheid.

- (5) Dient das Kopfgrundstück als Garagengrundstück (Garagenhof) oder als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, so regelt der Magistrat durch Bescheid die Reihenfolge in der die Reinigungspflicht von den einzelnen Miteigentümern zu erfüllen ist, sowie die im einzelnen zu reinigende Fläche.

§4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- a) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 - 9),
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 11).

§5

Verschmutzung durch Abwasser

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerblichen Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

Teil II

ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§6

Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitten / Straßenteilen) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzuggräben geschüttet werden.

§7

Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen.
- (2) Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§8

Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) eine sofortige Reinigung notwendig machen, sind die Straßen mindestens einmal wöchentlich außer an Sonntagen oder einem gesetzlichen Feiertag,
 - a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr,
 - b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhrzu reinigen.
- (2) Darüber hinaus kann der Magistrat bestimmen, dass die Verpflichteten die einzelnen Straßen dann zusätzlich zu reinigen haben, wenn ein besonderer Anlass (z. B. bei Heimatfesten, Festakten, nach Karnevalsumzügen u. a.) dies erfordert. Der Magistrat trifft in diesen Fällen die erforderlichen Anordnungen. Soweit diese Anordnung den einzelnen Verpflichteten nicht unmittelbar – mindestens 2 Tage vor der durchzuführenden Reinigung – zugestellt wird, ist sie öffentlich bekannt zu machen.

§9

Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

Teil III WINTERDIENST

§ 10

Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 - 9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.
- (3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.
- (4) Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in Abs. 2 und 3 festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.
- (5) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (6) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.

- (7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - aufzuhacken und abzulagern.
- (8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 7) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (9) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

§ 11

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs.3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 6) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 2 - 4 Anwendung.
- (3) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche, ausschließlich dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindesttiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.
- (6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des §10 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 10 Abs. 10 gilt entsprechend.

Teil IV SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 12

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles - die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen, Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zuleitet,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
 3. entgegen § 6 Abs. 5 den Straßenkehricht nicht ordnungsgemäß beseitigt,
 4. entgegen § 9 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
 5. entgegen § 10 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege und Überwege innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
 6. entgegen § 10 Abs. 6 keinen Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang räumt,
 7. entgegen § 10 Abs. 9 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
 8. entgegen § 11 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege, die Überwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten unverzüglich so bestreut, dass Gefahren nicht entstehen können,
 9. entgegen § 11 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in voller Breite und Tiefe, die Überwege nicht in einer Breite von 2 m abstumpft,
 10. entgegen § 11 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Verpflichtete aus der

Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 15. Mai 1964 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Seligenstadt, den 10.10.2024

Der Magistrat der
Einhardstadt Seligenstadt

gez.
Dr. Bastian
(Bürgermeister)

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2024
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsstufe	
		RK 0	RK 1
1	Abt-Peter-Straße	x	
2	Amalienstraße	x	
3	Am Bachgewann	x	
4	Am Bahndamm	x	
5	Am Bildstock	x	
6	Am Breitenbach	x	
7	Am Eichwald		x
8	Am Fürgebrüchsweg	x	
9	Am Hasenpfad	x	
10	Am Keltergraben	x	
11	Am Klinggraben	x	
12	Am Leimenweg	x	
13	Am Pfadfinderhaus	x	
14	Am Reitpfad	x	
15	Am Riegelsbach	x	
16	Am Sandborn	x	
17	Am Schachensee	x	
18	Am Schneckenberg	x	
19	Am Schwimmbad	x	
20	Amselweg	x	
21	Am Silzenweg	x	
22	Am Steinheimer Turm		x
23	Am Wasserturm	x	

24	Am Zellerbruch	x	
25	Am Zippenweg	x	
25.1.	Am Zippenweg Stück Kita bis Kreuzung an der Lache bis Parkplätze TUS Froschhausen		x
26	An der Dachsbauschneise	x	
27	An der Horneichsschneise	x	
28	An der Lache	x	
29	An der Pflingstweide	x	
30	Anne-Frank-Straße	x	
31	Aschaffener Straße		x
31.1.	Aschaffener Straße (Anliegerstraßen im Bereich der Hausnummern 80a bis 80c sowie 94 bis 100)	x	
32	Auf den Bann	x	
33	Babenhäuser Straße		x
34	Babenhäuser Weg	x	
35	Bachgasse	x	
36	Bachpfad	x	
37	Bahnhofstraße		x
38	Beethovenweg	x	
39	Berliner Straße	x	
40	Bonhoefferstraße	x	
41	Bornstraße	x	
42	Brentanostraße	x	
43	Breslauer Straße	x	
44	Brüder-Grimm-Straße	x	
45	Dammstraße	x	
46	Danziger Straße	x	
47	Diebweg	x	
48	Dieselstraße	x	
49	Dohneweg	x	
50	Don-Bosco-Straße	x	

51	Dr.-Ernst-Braun-Straße	x	
52	Dr.-Hermann-Neubauer-Ring	x	
53	Dr.-Otto-Müller-Straße		x
54	Dr.-Ruth-Pfau-Straße	x	
55	Dudenhöfer Straße		x
56	Egerländer Straße	x	
57	Eichendorffstraße	x	
58	Einhardstraße		x
59	Eisenbahnstraße		x
60	Elisabethenstraße	x	
61	Elisabeth-Selbert-Straße	x	
62	Ellenseestraße		x
63	Emmastraße	x	
64	Erich-Kästner-Straße	x	
65	Fährgasse	x	
66	Fasaneriestraße	x	
67	Feldstraße	x	
68	Ferdinand-Porsche-Straße	x	
69	Finkenweg	x	
70	Flurstraße	x	
71	Flutgrabenweg	x	
72	Fontanestraße	x	
73	Forsthausstraße	x	
74	Frankenstraße	x	
75	Frankfurter Straße		x
75.1	Frankfurter Straße (Anliegerstraße im Bereich der Hausnummern 75 - 91)	x	
75.2	Frankfurter Straße (Anliegerstraße im Bereich der Hausnummern 55 - 63)	x	
76	Franz-Böres-Straße	x	
77	Freiherr-vom-Stein-Ring	x	

78	Franz-Hell-Straße	x	
79	Freihofplatz	x	
80	Freihofstraße	x	
81	Friedensstraße	x	
82	Friedhofstraße	x	
83	Friedrich-Ebert-Straße	x	
84	Fritz-Reuter-Straße	x	
85	Fußwasser	x	
86	Gartenstraße	x	
87	Gerbergasse	x	
88	Giselastraße	x	
89	Goethestraße	x	
90	Goldbergweg	x	
91	Grabenstraße (Hausnummern 1 - 48)		x
91.1	Grabenstraße (Anliegerstraße im Bereich der Hausnummern 50 - 72, 43,45,47, Eckgrundstück Lindenstraße 6)	x	
92	Graubornsgärten	x	
93	Griesgrund	x	
94	Große Fischergasse	x	
95	Große Maingasse	x	
96	Große Rathausgasse	x	
97	Große Salzgasse	x	
98	Großwelzheimer Straße	x	
99	Händelstraße	x	
100	Hainstädter Straße	x	
101	Hanauer Landstraße	x	
102	Hans-Gerstner-Straße		x
103	Hans-Memling-Straße	x	

104	Hauptstraße (ab Hausnummer 111 - 157 incl. Hausnummern 82,84,86,88,90,92,94,98, Eckgrundstück Ziegelweg 3)		x
104.1.	Hauptstraße (Anliegerstraße im Bereich der Hausnummern 1 - 81, 85, 89,91,93,95,97,99,101-110)	x	
105	Haydnstraße	x	
106	Heinestraße	x	
107	Henri-Dunant-Straße	x	
108	Hermann-Ehlers-Straße	x	
109	Hölderlinstraße	x	
110	Hörsteiner Weg	x	
111	Hohe Anwand	x	
112	Hospitalstraße	x	
113	Im Backesfeld	x	
114	Im Erlig	x	
115	Im Gieren	x	
116	Im Grauborn	x	
117	Im Griesgrund	x	
118	Im Grundgewann	x	
119	Im kleinen Feld	x	
120	Im Klosterbrühl	x	
121	Im Mittelfeld	x	
122	In den Spitzäckern	x	
123	In der Schildhecke	x	
124	Jahnstraße (plus einseitig Parkplatzstreifen von Unterführung Viadukt bis Grabenstraße= Reinigung Stadt)		x
125	Jakobstraße	x	
126	Jakob-Hetzer-Straße		x
127	Jean-Hofmann-Straße	x	
128	Johanneswiesen		x
129	Jügesheimer Weg	x	

130	Kaiser-Karl-Straße	x	
131	Kapellenstraße		x
132	Karlsbader Straße	x	
133	Karoline-Herschel-Straße	x	
134	Kellereigasse	x	
135	Keplerstraße	x	
136	Kettelerstraße		x
137	Kiesstraße	x	
138	Kirchstraße	x	
139	Kleine Fischergasse	x	
140	Kleine Maingasse	x	
141	Kleine Rathausgasse	x	
142	Kleine Salzgasse	x	
143	Klein-Welzheimer Straße		x
144	Kleiststraße	x	
145	Klosterhof	x	
146	Königsberger Straße	x	
147	Kolpingstraße	x	
148	Kopernikusstraße	x	
149	Kortenbacher Weg	x	
150	Lachenwörthsweg	x	
151	Lange Schneise	x	
152	Leipziger Straße	x	
153	Lerchenweg	x	
154	Lessingstraße	x	
155	Liebigstraße	x	
156	Lindenstraße	x	
157	Luise-Büchner-Straße	x	
158	Luisenstraße	x	

159	Madame-Cherier-Straße	x	
160	Mainflinger Straße (ab Sportplatz bis Gemarkungsgrenze)		x
160.1	Mainflinger Straße (Anliegerstraße im Bereich der Hausnummern 1 - 15)	x	
161	Mainring	x	
162	Margarethenstraße	x	
163	Marie-Curie-Straße	x	
164	Marienstraße	x	
165	Marktplatz		x
166	Martinsgasse	x	
167	Matthias-Grünewald-Straße	x	
168	Mauergasse	x	
169	Maximilian-Fratscher-Straße	x	
170	Max-Planck-Straße	x	
171	Meisenweg	x	
172	Merianstraße	x	
173	Mittelbeune	x	
174	Mittelstraße	x	
175	Mörikestraße	x	
176	Mohrmühlgasse	x	
177	Mozartweg	x	
178	Neben der Hohl	x	
179	Nordring	x	
180	Obergasse	x	
181	Odenwaldring	x	
182	Offenbacher Landstraße		x
183	Palatiumstraße	x	
184	Peterstraße	x	

185	Pfarrer-Josef-Gremm-Straße	x	
186	Pfarrgasse	x	
187	Pfortengasse	x	
188	Philipp-Reis-Straße	x	
189	Prager Straße	x	
190	Querstraße	x	
191	Raabestraße	x	
192	Ratleikstraße	x	
193	Reichenberger Straße	x	
194	Rektor-Weil-Straße	x	
195	Rhönring	x	
196	Rilkestraße	x	
197	Robert-Bosch-Straße	x	
198	Rodgaustraße	x	
199	Römerstraße	x	
200	Rosengasse	x	
201	Sackgasse	x	
202	Sandweg	x	
203	Schachenweg	x	
204	Schäferstraße	x	
205	Schafgasse	x	
206	Schillerstraße	x	
207	Schleifbachweg	x	
208	Schlüsselgasse	x	
209	Schubertstraße	x	
210	Schulstraße	x	
210.1	Schulstraße (Grünanlage und Trinkborn)		x
211	Schumannstraße	x	

212	Schwalbenweg	x	
213	Schwester-Romula-Straße	x	
214	Seestraße	x	
215	Seligenstädter Straße		x
216	Spessartstraße	x	
217	Stadtgraben		x
218	Stadtmühlgasse	x	
219	Stauferstraße	x	
220	Stehnweg	x	
221	Steinerstraße	x	
222	Steinheimer Straße		x
222.1	Steinheimer Straße (Anliegerstraßen im Bereich der Hausnummer 103 - 105)	x	
223	Steinweg	x	
224	Stettiner Straße	x	
225	Stifterstraße	x	
226	Stormstraße	x	
227	Sudetenstraße	x	
228	Südring	x	
		x	
229	Taunusstraße	x	
230	Triebweg	x	
231	Trieler Ring		x
232	Uhlandstraße	x	
233	Unterbeune	x	
234	Vautheigasse	x	
235	Von-Behring-Straße	x	
236	Wacholderweg	x	
237	Waidweg	x	

238	Waldstraße	x	
239	Walinusstraße	x	
240	Wallstraße	x	
241	Wasserburg	x	
242	Weidfeldschneise	x	
243	Weihergasse	x	
244	Werniggraben	x	
245	Wessemer Straße	x	
246	Westring	x	
247	Wiesenweg	x	
248	Wilhelm-Leuschner-Straße	x	
249	Willi-Brehm-Straße	x	
250	Wingertsweg	x	
251	Wolfstraße	x	
252	Würzburger Straße		x
253	Zellhäuser Straße		x
253.1	Zellhäuser Straße (Schwimmbad bis Wendehammer / Zuweg bis Kita Wilde 13)		x
253.2	Zellhäuser Straße (Fahrweg zwischen Zellhäuser Straße und Am Schwimmbad, Flur 7 Nr. 583)	x	
254	Zeppelinstraße	x	
255	Ziegelweg	x	

RK 0 - Selbstreiniger - Anlieger reinigen Gehweg und Fahrbahn

RK 1 - Anlieger reinigen Gehweg, Stadt reinigt Fahrbahn

**Folgende Fuß und Radwege werden maschinell von der Stadt gereinigt
(Winterdienst erfolgt ebenfalls durch die Stadt)**

Mainuferradweg Seligenstadt bis Klein-Welzheim Gemarkungsgrenze
Radweg Froschhausen - Seligenstadt
Rad und Fußweg Bahnübergang bis Krankenhaus
Dr. Otto-Müller-Straße - Fußweg
Radweg Rödchesweg von Einhardstraße bis Zellhausen Gemarkungsgrenze
Radweg Seligenstadt Frankfurter Straße - Trieler Ring - Giselastraße - Bahnhofstraße Kreuzung Ende
Radweg entlang Jahnstraße
Rad und Fußweg Berliner Straße
Rad und Fußweg Ellenseestraße bis Gemarkungsgrenze Hainstadt
Kreisel Aschaffener Straße/ Würzburger Straße incl. Verkehrsinsel/ Fußgängerüberweg
Kreisel Frankfurter Straße / Kapellenstraße incl. Verkehrsinsel/ Fußgängerüberweg
Kreisel Einhardstraße / Würzburgerstraße incl. Verkehrsinsel/ Fußgängerüberweg
Kreisel Zellhäuser Straße / Würzburger Straße incl. Verkehrsinsel/ Fußgängerüberweg
Kreisel Ellenseestraße / Querstraße incl. Verkehrsinsel/ Fußgängerüberweg
Kreisel Ellenseestraße / Am Hasenpfad/ Fußgängerüberweg
Kreisel Ellenseestraße / Steinheimer Straße / incl. Verkehrsinsel und Fußgängerüberweg
Kreisel Würzburgerstraße / Babenhäuser Straße incl. Verkehrsinsel und Fußgängerüberweg
Weg Toilette Treppe am Wasserbau

Gehweg Steinheimer Straße entlang des Stadtwerkegeländes bis Mainuferweg

**Folgende Parkplätze + öffentliche Plätze (Anlagen) werden maschinell von der Stadt gereinigt
(Winterdienst erfolgt ebenfalls durch die Stadt)**

Rathaus Innenhof

P+R Parkplatz Bahnhof und Fahrradabstellanlagen Bahnhof (Eisenbahnstraße)

Synagogenplatz

Marktplatz, Tiefgarage mit Innenhof

Freihof - Musikschule - Basilika

Mainfähre

Bushaltestelle + Feuerwehrparkplatz Seligenstadt

Feuerwehr Klein-Welzheim

Feuerwehr Froschhausen

Bushaltestellen Dudenhöfer Straße

Bushaltestellen Trieler Ring

Bushaltestellen Offenbacher Landstraße

Bushaltestellen Kettelerstraße

Bushaltestellen Mainflinger Straße

Bushaltestellen Eisenbahnstraße

Bushaltestellen Steinheimer Straße

Bürgerhaus Froschhausen

Bürgerhaus Klein-Welzheim und Parkplatz

Ferdinand-Porsche-Straße 4 Grüninseln
Festplatz Klein-Welzheim
Festplatz Froschhausen
Feuerwehr Froschhausen
Feuerwehr Klein-Welzheim
Feuerwehr Seligenstadt
Löffeltrinkerplatz
Marktplatzbereich
Kapellenplatz komplett mit Bushaltestelle, Parkplatz Wendelinuskapelle, Verkehrsinsel Babenhäuser Str.
Parkdeck „Kloster“, Aschaffener Straße
Parkplatz Altenwohnheim
Parkhaus Steinheimer Turm und Parkplatzbereich
Parkplatz Bürgerhaus Froschhausen
Parkplatz Dieselstraße
Parkplatz Eichendorffstraße
Parkplatz Ellenseestraße
Parkplatz entlang Grünanlage bei Minikreisel Berliner Straße
Freihof - Musikschule - Basilika
Parkplätze Grundgewann
Parkplätze Wasserbau
Parkplätze Unterbeune
Parkplätze Jahnsportplatz
Parkplatz Wasserbau
Waldparkplatz TuS Froschhausen
Parkplatz Sportplatz inkl. Spielplatz Klein-Welzheim
Parkplatz Spielplatz Südring
Tiefgarage Rathaus
rund um das Kriegerdenkmal Froschhausen
Kindergarten Käthe Münch Einfahrt

Altglascontainerstelle Festplatz Froschhausen komplett
Altglascontainerstelle Flutgrabenweg / Kläranlage Froschhausen
Altglascontainerstelle Anne-Frank-Straße Froschhausen
Altglascontainerstelle Bürgerhaus Froschhausen
Altglascontainerstelle Schulstraße Froschhausen
Altglascontainerstelle Am Reitpfad Froschhausen
Altglascontainerstelle Friedrich-Ebert-Straße
Altglascontainerstelle Am Riegelsbach / Stadtgraben
Altglascontainerstelle Am Schwimmbad
Altglascontainerstelle Am Wasserturm
Altglascontainerstelle Jahnstraße
Altglascontainerstelle Luise-Büchner-Straße
Altglascontainerstelle Dudenhöferstraße
Altglascontainerstelle Händelstraße / In den Spitzäckern
Altglascontainerstelle Aschaffenburger Straße Parkdeck
Altglascontainerstelle Giselastraße/Bahnhofstraße
Altglascontainerstelle Parkplatz Steinheimer Straße
Altglascontainerstelle Johanniswiesen/Breitenbach
Altglascontainerstelle Mauergasse
Altglascontainerstelle Am Wasserturm
Altglascontainerstelle Im Grundgewann

Altglascontainerstelle Mainflinger Straße / Parkplatz Friedhof

Altglascontainerstelle Festplatz Klein-Welzheim

Altglascontainerstelle Walinusstraße